



## Qualifikationsverfahren 2022

Berufe aus Gewerbe, Industrie und  
Gesundheitswesen

Allgemeine Wegleitung



Kanton Zug

# 1. Termine und Prüfungsinformationen

## 1.1 Allgemeinbildung

Die Lernenden haben die Schlussprüfung im Fach Allgemeinbildung an jener Berufsfachschule zu absolvieren, an der sie während ihrer Lehrzeit unterrichtet worden sind. In den EBA-Berufen findet keine Schlussprüfung statt. BM-Absolventinnen und Absolventen sind vom Fach Allgemeinbildung dispensiert.

**Samstag, 11. Juni 2022** (für Lernende mit Berufsschulort Zug)

09.00 Uhr - 11.00 Uhr am GIBZ gemäss Aufgebot der Schulleitung.

## 1.2 Praktische Arbeiten und Berufskennnisse

Alle Lernenden erhalten ein persönliches Aufgebot mit den notwendigen, verbindlichen Informationen wie Datum, Zeit und Prüfungsort.

## 1.3 Identitätskontrolle

Alle Lernenden müssen sich mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass) über ihre Identität ausweisen können.

## 1.4 Prüfung in einem anderen Kanton

Wer einen Teil oder die ganze Prüfung in einem anderen Kanton absolvieren muss, wird vom Prüfungskanton direkt aufgeboten. Im Rahmen des interkantonalen Prüfungsaustausches unterliegen die Lernenden der Rechtsordnung des Lehrortkantons.

## 1.5 Prüfungsergebnisse

Notenausweis, Fähigkeitszeugnis und Einladung zur Kantonalen Abschlussfeier werden nach Abschluss der Prüfungen beziehungsweise nach Vorliegen der Resultate umgehend mit A-Post zugestellt. Ausserkantonale Lernende (Lehrbetrieb nicht im Kanton Zug) erhalten die Prüfungsergebnisse direkt von ihrer kantonalen Amtsstelle. Über Prüfungsergebnisse und Zeitpunkt des Versandes werden telefonisch keine Auskünfte erteilt.

### **1.6 Kantonale Abschlussfeier**

In der BOSSARD Arena in Zug, General-Guisan-Strasse 4:

**Freitag, 08. Juli 2022, 17.30 Uhr**

### **1.7 Berufsmaturafeier (Einladung erfolgt durch das GIBZ)**

In der Aula des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums:

**Freitag, 08. Juli 2022, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**

## **2. Allgemeine Weisungen**

### **2.1 Vorgehen bei Krankheit, Unfall**

Lernende, die infolge Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen können, haben dies unverzüglich dem Amt für Berufsbildung, Postfach, 6301 Zug zu melden (Tel. 041 728 51 50).

Bei Krankheit oder Unfall ist gleichentags ein Arztzeugnis einzuholen und innerhalb von drei Arbeitstagen einzureichen. Plötzliche Erkrankungen während einer Prüfung können nicht berücksichtigt werden. Die Lernenden haben sich vor Beginn der Prüfung zu entscheiden, diese ohne Vorbehalte abzulegen.

Die Abwesenheit infolge von Krankheit und Unfall im Zeitraum der IPA ist dem Chefexperten umgehend zu melden. Er entscheidet inwiefern die Dauer der IPA angepasst werden muss.

### **2.2 Widerhandlungen gegen die Prüfungsordnung**

Das Amt für Berufsbildung entscheidet aufgrund der Expertenmeldung darüber, in welchem Qualifikationsbereich, welcher Position oder Unterposition die Leistungen der Lernenden nicht bewertet werden, wenn diese unerlaubte Hilfsmittel benutzen, fremde Hilfe beanspruchen oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstossen.

Für Lernende, welche ohne entschuldbaren Grund eine Prüfung oder einen Prüfungsteil nicht ablegen, nicht rechtzeitig oder nicht am vorgegebenen Prüfungsort erscheinen, gilt die betreffende Prüfung als nicht ausgeführt und wird nicht bewertet. Bei leichtem

Verschulden kann die Prüfungsleitung auf ein schriftliches Gesuch hin eine kostenpflichtige Nachprüfung organisieren. Bei begründetem Nachweis des Nichtverschuldens ist die Kostenpflicht aufgehoben.

Lernende, welche erheblich stören oder die vorgeschriebenen Prüfungszeiten grundlos nicht einhalten, werden von den Experten unter Meldung an die Prüfungsleitung weggewiesen. Die Prüfung wird in diesem Fall nicht bewertet.

Die Prüfungsleitung entscheidet, ob nur die nicht bewerteten Prüfungen oder das gesamte Qualifikationsverfahren wiederholt werden. Prüfungen können frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Wird der Verstoss gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich erkannt, kann das Amt für Berufsbildung das Fähigkeitszeugnis zurückfordern bzw. allenfalls für ungültig erklären.

### **2.3 Zutritt zu den Prüfungen**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zu den Prüfungen haben ausser den Vertretern des Bundes, des Kantons und den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten des betreffenden Berufes nur Personen Zutritt, die vom Amt für Berufsbildung eine persönliche Bewilligung erhalten haben. Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, Personen wegzuweisen, die ohne schriftliche Bewilligung der Prüfung beiwohnen.

### **2.4 Prüfungen während des Militärdienstes**

Lernende, die vor der Prüfung in die Rekrutenschule einrücken, erhalten laut Verfügung des VBS Urlaub für die Zeit der Prüfung. Die Lernenden haben nach Erhalt des Aufgebotes bei ihren militärischen Vorgesetzten ein Gesuch für den nötigen Urlaub zu stellen.

### **2.5 Beanstandungen zu den Prüfungen**

Beanstandungen, welche den Prüfungsablauf betreffen, sind der Prüfungsleitung unmittelbar nach dem zu beanstandenden Vorfall schriftlich mitzuteilen.

### **2.6 Nachteilsausgleich**

Gesuche für einen Nachteilsausgleich (Art. 35 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung) müssen spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung

unter Beilage eines aktuellen Fachgutachtens beim Amt für Berufsbildung eingereicht werden. Es werden nur formale Erleichterungen wie Zeitzugabe oder besondere Hilfsmittel gewährt. Nachträglich geltend gemachte Behinderungen werden nicht anerkannt.

### **2.7 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten**

Diese wird nur gewährt, wenn die Abschlussprüfung/Teilprüfung nicht bestanden ist oder bei bestandener Prüfung ein schriftlicher Antrag mit Begründung vorliegt.

### **2.8 Einsprachen**

Gegen die Notengebung bei Abschlussprüfungen kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Amt für Berufsbildung, Postfach, 6301 Zug, Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen und genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit als möglich mitzusenden.

### **2.9 Richtlinien zur Benutzung von elektronischen Hilfsmitteln**

- Alle erlaubten Hilfsmittel sind von den Lernenden selbst zu beschaffen und mitzubringen.
- Der Austausch von Hilfsmitteln unter den Lernenden ist nicht gestattet.
- Netzunabhängige elektronische Taschenrechner (auch programmierbare) dürfen in allen Fächern der Abschlussprüfung verwendet werden, sofern es sich nicht um eine Position oder ein Fach handelt, in welchem ausdrücklich keine oder nur andere Hilfsmittel gestattet sind.
- Für das einwandfreie Funktionieren des Gerätes ist der Benutzer verantwortlich.
- Tritt eine Störung am Rechner auf, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät (es sei denn, ein eigenes sei vorhanden), eine Prüfungsverlängerung oder Nachprüfung.
- Die Benützung eines Taschenrechners entbindet die Lernenden nicht davon, den Lösungsgang der Aufgaben lückenlos darzustellen.
- Den Benutzern von elektronischen Taschenrechnern steht grundsätzlich die gleiche Prüfungszeit zur Verfügung wie den Kandidaten ohne oder mit anderen erlaubten Hilfsmitteln.
- Der Einsatz von Smartphones, Smartwatches, Tablets sowie persönlichen Notebooks jeder Art ist untersagt, ausser sie sind im Prüfungsaufgebot explizit aufgeführt.

### 3. Teilprüfung

Die vorgängig erwähnten Bestimmungen zur Abschlussprüfung gelten auch für die Teilprüfung. Bitte beachten Sie in der Bildungsverordnung Ihres Berufes die entsprechenden Regelungen über die Teilprüfung.

Alle Lernenden erhalten ein persönliches Aufgebot mit den notwendigen, verbindlichen Informationen wie Datum, Zeit und Prüfungsort. Wer die Teilprüfung in einem anderen Kanton absolvieren muss, wird dazu vom Prüfungskanton direkt aufgeboten. Der Notenausweis wird nach Absolvierung der Prüfung beziehungsweise nach Vorliegen der Resultate den Lernenden und dem Lehrbetrieb umgehend per Post zugestellt.

### 4. Sperrmöglichkeit der Daten

Alle Lernenden mit Lehrort im Kanton Zug, welche die Abschlussprüfung bestanden haben, werden mit Name, Vorname, Wohnort sowie mit Name und Ort des Lehrbetriebes in der Lokalpresse publiziert. Zudem ist die Gesamtdurchschnitts-Note von 5,3 und höher ebenfalls aufgeführt.

Mit der Veröffentlichung dieser persönlichen Daten muss damit gerechnet werden, dass die Angaben von Aussenstehenden kommerziell genutzt werden.

Falls Lernende sowie Lehrbetriebe keine Publikation wünschen, haben sie die Sperrung der Daten dem Amt für Berufsbildung sofort schriftlich zu melden.

Zug, im Dezember 2021  
Prüfungsleitung

Amt für Berufsbildung  
Chamerstrasse 22  
6301 Zug  
T 041 728 51 50  
berufsbildung@zg.ch